

# DAS AUSLÄNDERGESETZ (AuG): AUSGEWÄHLTE THEMEN

Das Ausländergesetz ist eine ausgesprochen komplexe Thematik. Dies beruht in erster Linie auf der Tatsache, dass sich die Gesetzgebung in diesem Bereich auf verschiedene Quellen stützt, unter anderem auf Abkommen, Gesetze, Richtlinien sowie die behördliche Praxis, die von Kanton zu Kanton variieren kann. Angesichts dieser Problematik erachten wir es als sinnvoll, uns innerhalb dieses Themenbereiches auf spezifische Fragen zu konzentrieren. Nachfolgend finden Sie daher Antworten auf Fragen, die für Personen wichtig sein könnten, welche beabsichtigen, zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in die Schweiz zu kommen, bzw. für schweizerische Unternehmen, die ausländische Mitarbeiter einstellen oder konzerninterne Versetzungen vornehmen möchten.

Zum besseren Verständnis der nachfolgenden Thematik finden Sie hier zunächst eine Reihe von Begriffsbestimmungen:

## Erbringung von Dienstleistungen in der Schweiz:

Eine Erbringung von Dienstleistungen in der Schweiz liegt vor, wenn ein Arbeitnehmer, der bei einem ausländischen Unternehmen beschäftigt ist, für einen festgelegten Zeitraum in die Schweiz kommt, um für ein schweizerisches Unternehmen zu arbeiten, jedoch weiterhin beim ausländischen Unternehmen angestellt ist. Entscheidendes Kriterium bei der Bestimmung, ob es sich um eine Erbringung von Dienstleistungen handelt, ist die Tatsache, ob der Arbeitnehmer einen Anstellungsvertrag mit dem schweizerischen Unternehmen abgeschlossen hat oder nicht.

**Drittstaatsangehöriger:** Staatsangehöriger eines Drittstaates, der nicht Mitglied der Europäischen

Union (EU) oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Freihandelsassoziation (engl. European Free Trade Association, EFTA) ist.

**EU-17:** Die 15 EU/EFTA-Staaten nach Inkrafttreten des Freizügigkeitsabkommens im Jahr 1999, sowie Zypern und Malta.

**EU-8:** Folgende acht Staaten, die der EU 2004 beigetreten sind: Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Polen, Tschechien, Slowenien und Slowakei.

**EU-2:** Rumänien und Bulgarien. Beitritt zur EU im Januar 2009 und Inkrafttreten des Freizügigkeitsabkommens am 1. Juni 2009.

**Visum:** Eine von einer schweizerischen Botschaft ausgestellte Dokumentation, die die Einreise in die Schweiz genehmigt. Das Visum ist nicht zu verwechseln mit der Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung, die dem Antragsteller die Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder die Aufnahme eines Wohnsitzes in der Schweiz gewährt.

**Schengenraum:** Als «Schengenraum» wird das Hoheitsgebiet der Staaten bezeichnet, die das gesamte Schengenrecht vollständig anwenden. In allen Schengenstaaten finden die gleichen Visaregelungen Anwendung. Das Vereinigte Königreich Grossbritannien und Nordirland gehört nicht zu den Schengenstaaten.

**Abkommen über den freien Personenverkehr (Freizügigkeitsabkommen, FZA):** Abkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union, ergänzt durch die Protokolle I und II zur Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf die EU-8- und EU-2-Mitgliedsstaaten. Ziel des Abkommens ist es, die Lebens- und Arbeitsbedin-

gungen für EU-Bürger in der Schweiz zu vereinfachen.

Nach der Erläuterung der allgemeinen Begrifflichkeiten werden wir uns nachfolgend mit Fragen befassen, die uns in Verbindung mit Aufenthalts- und Arbeitsbewilligungen für die Schweiz häufig gestellt werden.

## 1. Ein ungarisches Unternehmen möchte einen Mitarbeiter für drei Monate in die Schweiz entsenden. Muss das Unternehmen für diesen Mitarbeiter eine Arbeitsbewilligung beantragen?

Im Normalfall nicht. Da sich der Geschäftssitz des Unternehmens in diesem konkreten Fall in einem EU-Mitgliedsstaat befindet und sich die Erbringung von Dienstleistungen in der Schweiz auf drei Monate beschränkt, findet das Freizügigkeitsabkommen Anwendung. Im Rahmen des Freizügigkeitsabkommens bedarf die Erbringung von Dienstleistungen bis zu 90 Tagen keiner Bewilligung, sondern unterliegt lediglich einem Meldeverfahren. Die Website des Bundesamtes für Migration (BFM) stellt einen entsprechenden Vordruck zur Meldung zur Verfügung ([www.bfm.admin.ch](http://www.bfm.admin.ch)). Die Meldung kann online ausgefüllt und eingereicht werden.

Es sollte jedoch angemerkt werden, dass Ungarn als EU-8-Staat im Hinblick auf das Freizügigkeitsabkommen bis zum 30. April 2011 einer Übergangsfrist unterliegt. Während dieser Übergangsfrist müssen Dienstleister einiger Wirtschaftszweige statt einer Meldung eine Bewilligung beantragen. Zu den betroffenen Branchen gehören das Bauwesen, Hoch- und Tiefbau, Dienstleister in den Bereichen Kultur und Landschaftspflege, Gebäudereinigung sowie Bewachungs- und Sicherheitsdienste.



## 2. Ein französisches Unternehmen möchte einen Informatiker für drei Tage in die Schweiz entsenden. Muss das Unternehmen dies den Behörden melden?

Nein. Zu den Personen, die sich vom ersten Tag an anmelden müssen, gehören lediglich EU-17-Bürger, die bei einem schweizerischen Unternehmen eine Beschäftigung in der Schweiz aufnehmen, sowie Arbeitnehmer, die bei einem Unternehmen mit Sitz in einem EU-17-Staat beschäftigt sind und in die Schweiz entsendet werden, sofern das Unternehmen in einem der folgenden Bereiche tätig ist: Bauwesen, Hoch- und Tiefbau, Catering, Gebäudereinigung, Bewachungs- und Sicherheitsdienste sowie Handelsreisende. Personen, die in anderen Branchen tätig sind, müssen nur dann eine Meldung vornehmen, wenn sie innerhalb eines Kalenderjahres länger als acht Tage in der Schweiz angestellt sind.

## 3. Profitiert ein Deutscher, der bei einem deutschen Unternehmen angestellt ist und für ein Jahr in ein schweizerisches Unternehmen versetzt wird, von den vereinfachten Lebens- und Arbeitsbedingungen, die das Freizügigkeitsabkommen bietet?

Nein, denn es handelt sich hierbei um die Erbringung von Dienstleistungen. Das Freizügigkeitsabkommen betrifft nur Arbeitnehmer, die von Unternehmen in die Schweiz versetzt werden, deren Wohn- oder Geschäftssitz sich in einem EU/EFTA-Mitgliedsstaat befindet, sofern die Erbringung von Dienstleistungen den Zeitraum von drei Monaten nicht übersteigt. Da die Versetzung im vorliegenden Fall den Zeitraum von drei Monaten jedoch übersteigt, gelten die gleichen Voraussetzungen und Regelungen wie für Arbeitnehmer, die bei einem Unternehmen mit Geschäftssitz in

einem Drittstaat beschäftigt sind. Es muss daher vor der Einreise in die Schweiz und der Aufnahme der Beschäftigung ein vollständiger und fundierter Antrag auf Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung bei den für den Arbeitsmarkt zuständigen kantonalen Behörden eingereicht werden.

## 4. Ein Unternehmen mit Geschäftssitz in Österreich möchte einen brasilianischen Mitarbeiter, der seit einem Jahr für das Unternehmen tätig ist, für drei Monate in die Schweiz entsenden. Ist es ausreichend, wenn das Unternehmen in Übereinstimmung mit dem Freizügigkeitsabkommen eine Meldung vornimmt?

Ja. Das Freizügigkeitsabkommen gilt für Arbeitnehmer, die von einem Unternehmen, dessen Wohn- oder Geschäftssitz sich in einem EU/EFTA-Mitgliedsstaat befindet, in die Schweiz versetzt werden. Diese Regelung ist unabhängig von der Nationalität des Arbeitnehmers. Der Arbeitnehmer muss jedoch auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eines EU/EFTA-Mitgliedsstaates nachhaltig integriert sein. Um in den Genuss der vereinfachten Lebens- und Arbeitsbedingungen zu kommen, die das Freizügigkeitsabkommen bietet, muss der Arbeitnehmer daher seit mindestens 12 Monaten bei einem Unternehmen beschäftigt sein, dessen Wohn- oder Geschäftssitz sich in einem EU/EFTA-Mitgliedsstaat befindet.

## 5. Kann sich ein bulgarischer Staatsangehöriger, der einen Arbeitsvertrag mit einem schweizerischen Unternehmen abgeschlossen hat, darauf verlassen, dass er eine Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung für die Schweiz erhalten wird?

Im Gegensatz zu EU-17-Bürgern, die das uneingeschränkte Recht der Personenfreizügigkeit geniessen, unterliegen Staatsangehörige der EU-8- und EU-2-Staaten einer Übergangsfrist, die im Hinblick auf die Bewilligung der Ausübung einer Erwerbstätigkeit gewisse Einschränkungen mit sich führt. Die Bewilligung unterliegt den folgenden Kriterien: Inländervorrang auf dem schweizerischen Arbeitsmarkt (Arbeitnehmer aus der Schweiz oder anderen Staaten, die bereits auf dem schweizerischen Arbeitsmarkt tätig sind), die Regelung von Gehalt und Arbeitsbedingungen und die Einhaltung festgelegter Kontingente. Es ist daher erforderlich, vor Einreise in die Schweiz und Aufnahme der Beschäftigung einen vollständigen und fundierten Antrag auf Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung bei den für den Arbeitsmarkt zuständigen kantonalen Behörden einzureichen. Für Rumänien und Bulgarien kann sich die Übergangsfrist bis zum 31. Mai 2016 verlängern.

## 6. Ein schweizerisches Unternehmen möchte einen holländischen Staatsbürger für unbestimmte Zeit anstellen. Wie sollte das Unternehmen vorgehen?

Arbeitnehmer aus einem EU-17-Mitgliedsstaat müssen die zur Beantragung einer Arbeitsbewilligung erforderlichen Unterlagen (insbesondere Kopie des Reisepasses, Passfotos und Anstellungsvertrag) entweder direkt bei der zuständigen kantonalen Behörde oder im Rahmen der Anmeldung bei der Gemeinde vorlegen. Die Anmeldung bei der Gemeinde muss innerhalb von acht Tagen nach Einreise in die Schweiz erfolgen. Unterlagen, die bei der Gemeinde eingereicht werden, werden zur Ausstellung der Arbeitsbewilligung an die zuständige kantonale Behörde weitergeleitet.





### **7. Ein amerikanischer Manager eines international tätigen Unternehmens möchte für ein Jahr in die Schweiz kommen und für das schweizerische Unternehmen des Konzerns arbeiten. Unterliegt er den gleichen Bedingungen wie ein Nicht-EU-Bürger, der zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit die Schweiz kommt?**

Nein. Konzerninterne Entsendungen von leitenden Führungskräften oder hochqualifizierten Mitarbeitern, die in den Bereichen Wirtschaftlichkeit oder Forschung des international tätigen Unternehmens tätig sind, unterliegen einem vereinfachten Zulassungsverfahren. Bei diesen Personen findet das Prinzip des Vorrangs von Schweizern und EU-Staatsbürgern keine Anwendung. Zu den betreffenden Personen gehören Führungskräfte und Mitarbeiter mit hoher Zuständigkeit und Entscheidungskompetenz innerhalb des Unternehmens sowie Manager, deren Entsendung innerhalb eines transnationalen Konzerns von entscheidender Bedeutung ist.

### **8. Wie sollte ein Arbeitnehmer im Hinblick auf das Meldeverfahren bei der Gemeinde vorgehen, wenn er in der Schweiz noch keinen festen Wohnsitz hat?**

Eine Arbeits- und/oder Aufenthaltsbewilligung wird nur dann ausgestellt, wenn der Antragsteller bei einer Gemeinde gemeldet ist. Es ist daher wichtig, die Meldung baldmöglichst vorzunehmen. Wenn der Antragsteller nicht in der Lage ist, bei der Anmeldung einen Mietvertrag vorzulegen, kann er sich unter Vorlage eines Hotelmeldescheins bei der Gemeinde registrieren. Wenn der Antragsteller eine Wohnung gefunden hat, kann er, falls erforderlich, melden, dass er die Gemeinde verlassen und sich bei der Gemeinde angemeldet hat, in der er nun wohnhaft ist.

### **9. Ein mexikanischer Staatsbürger ist in die Schweiz gereist, um an Tagungen und Interviews teilzunehmen. Benötigt er ein Visum?**

Nein. Mexikanische Staatsbürger, die für bis zu drei Monate geschäftlich in die Schweiz reisen, benötigen kein Visum. Ein Aufenthalt als Tourist oder im Rahmen einer Dienstreise bis zu maximal drei Monaten unterscheidet sich von einem Aufenthalt zum Zweck der Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Personen, die sich zu Reisezwecken oder im Rahmen einer Dienstreise (Teilnahme an Seminaren, Schulungen, Interviews usw.) in der Schweiz aufhalten, benötigen nicht in allen Fällen ein Visum. Dennoch ist für die Mehrheit aller Angehörigen von Drittstaaten, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit in die Schweiz kommen, ein Visum erforderlich. Um herauszufinden, ob ein Visum benötigt wird, empfehlen wir, die vom Bundesamt für Migration (BFM) veröffentlichte Übersicht über die erforderlichen Reisedokumente und Visen zu Rate zu ziehen.

Personen, die ein Visum benötigen, wird im Hinblick auf ein möglichst schnelles Zulassungsverfahren empfohlen, den Antrag auf Arbeits- und/oder Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz und den Visumsantrag bei der Schweizer Botschaft im Ausland gleichzeitig zu stellen. Der Visumsantrag muss bei der dem Wohnsitz des Antragstellers nächstgelegenen Schweizer Botschaft eingereicht werden.

### **10. Benötigt ein russischer Staatsangehöriger, der im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis für Grossbritannien ist, zur Einreise in die Schweiz ein Visum?**

Ja. Personen, die im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis für Grossbritannien, Irland oder Kanada sind oder Inhaber einer zeitlich unbeschränkten Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung für die Vereinigten Staaten (Green Card) sind, dürfen künftig nicht mehr ohne Visum in die Schweiz einreisen. Seit dem Beitritt der Schweiz zum Schengener Abkommen können ausländische Staatsbürger nur dann ohne Visum in die Schweiz einreisen, wenn sie im Besitz einer von einem Schengen-Staat ausgestellten Aufenthaltsbewilligung sind.

### **11. Benötigt die vietnamesische Ehefrau eines deutschen Staatsbürgers, der zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in die Schweiz kommt, ein Visum, damit sie mit ihrem Ehemann in die Schweiz einreisen kann?**

Ja. In Anlehnung an das Freizügigkeitsabkommen sind Familienangehörige eines EU-Bürgers mit Aufenthaltsrecht berechtigt, sich gemeinsam mit dem verwandten EU-Bürger in der Schweiz niederzulassen und erhalten eine Aufenthaltsbewilligung. Das Freizügigkeitsabkommen berechtigt jedoch nicht Familienangehörige, die nicht Bürger eines EU-Mitgliedstaates sind, zur Einreise in die Schweiz. Demnach benötigen diese Personen zur Einreise in die Schweiz ein Visum.

### **12. Darf die kanadische Ehefrau eines kanadischen Staatsangehörigen, der im Besitz eines Ausweises B (Aufenthaltsbewilligung für Drittstaatsangehörige) für die Schweiz ist, in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben?**

Ja, die ausländische Ehefrau eines Schweizer Staatsangehörigen oder eines Inhabers eines Ausweises B oder C sowie ihre ausländischen Kinder können überall in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben. Die Erwerbstätigkeit kann ohne Bewilligungsverfahren aufgenommen werden. Dennoch muss die Erwerbstätigkeit der Ausländerbehörde gemeldet werden.

### **13. Eine Polin lebt mit ihrem polnischen Partner zusammen, der im Besitz einer Arbeitsbewilligung zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in der Schweiz ist. Kann die Polin ihren Part-**

### **ner begleiten und erhält sie eine Aufenthaltsbewilligung für die Schweiz?**

Möglicherweise. Ein EU-Bürger, der in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit ausübt, kann eine Aufenthaltsbewilligung für die Schweiz erhalten, sofern er nachweist, dass er über ausreichende finanzielle Mittel verfügt und während seines Aufenthalts in der Schweiz nicht auf Sozialhilfe angewiesen sein wird. Zudem muss er umfassend krankenversichert sein. Unter Vorlage des Nachweises des permanenten Zusammenlebens kann der Lebenspartner, der in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausübt, daher eine „Erklärung der finanziellen Unterstützung“ abgeben. Der Lebenspartner muss den Nachweis über ausreichende finanzielle Mittel erbringen.

### **14. Verliert ein mexikanischer Staatsbürger, der im Besitz eines Ausweises C ist, diesen Ausweis, wenn das Unternehmen, bei dem er beschäftigt ist, ihn für ein Jahr vorübergehend ins Ausland entsendet?**

Nein, sofern der Arbeitnehmer beantragt, die Aufenthaltsbewilligung zu behalten. Prinzipiell verfällt eine Aufenthaltsbewilligung, wenn die betreffende Person bei der Gemeinde ihre Abreise meldet. Wenn die Abreise nicht gemeldet wird, verfallen Ausweise B und C automatisch nach einem Aufenthalt von sechs Monaten ausserhalb der Schweiz. Hält sich eine Person länger als sechs Monate im Ausland auf, kann sie innerhalb dieser sechs Monate beantragen, dass die Gültigkeit des Ausweises C auf bis zu vier Jahre verlängert wird. Die Verlängerung der Gültigkeit kann jedoch nur gewährt werden, wenn die betreffende Person beabsichtigt, innerhalb von vier Jahren in die Schweiz zurückzukehren. Diese Regelung gilt für Aufenthalte, die naturgemäss von vorübergehender Dauer sind, wie beispielsweise Wehrdienst, Trainingsaufenthalte und Entsendungen durch ein schweizerisches Unternehmen. Die betreffende Person erhält eine Niederlassungserklärung, mit der sie ihren Ausweis C nach der Rückkehr in die Schweiz wiedererlangt, vorausgesetzt, die Rückkehr erfolgt innerhalb der vorgeschriebenen Frist.

Im vorliegenden Fall der Versetzung für ein Jahr ins Ausland sind die Behörden verpflichtet, dem Betroffenen den Ausweis C für die Dauer des Auslandsaufenthalts zu erhalten.

Rechtlicher Hinweis: Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden. Konsultieren Sie im Zweifelsfalle eine Fachperson. Ihre E-Mail Adresse beziehen wir aus der Fidfinvest Kontaktdatenbank. Bei Fragen oder Unklarheiten kontaktieren Sie uns bitte über [info@fidfinvest.ch](mailto:info@fidfinvest.ch).